



## **Informationen zum Berufsanererkennungsjahr in der Sozialen Arbeit**

Für die Absolvent\*innen des Studienganges B.A. Soziale Arbeit der Hochschule Osnabrück, die die staatliche Anerkennung erwerben möchten, gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Für Anfragen inhaltlicher Art ist das Praxisreferat Soziale Arbeit der Hochschule Osnabrück zuständig.

### **Informationen für die Ausbildungsstelle**

#### **Ausbildungsvertrag gemäß § 6 SozHeilKindVO**

Der gemäß § 6 SozHeilKindVO geschlossene Ausbildungsvertrag ist gemeinsam mit dem Ausbildungsplan spätestens vier Wochen nach dem Beginn der berufspraktischen Tätigkeit der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei hat der Träger der Ausbildungsstelle zu versichern, dass die Sozialarbeiter\*innen im Berufsanererkennungsjahr durch eine erfahrene Sozialarbeiter\*in / Sozialpädagog\*in mit staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung angeleitet wird.

#### **Begleitende Lehrveranstaltungen gemäß § 7 SozHeilKindVO**

Die Ausbildungsstelle ermöglicht den Sozialarbeiter\*innen im Berufsanererkennungsjahr die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

#### **Beurteilungen gemäß § 8 Absatz 1 SozHeilKindVO**

Die Ausbildungsstelle berichtet der Hochschule zweimal, und zwar zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit, über den Stand der Ausbildung (**Beurteilung**).

#### **Praxisbericht in Form einer Abschlussarbeit gemäß § 8 Absatz 2 SozHeilKindVO**

Der anzufertigende Praxisbericht in Form einer Abschlussarbeit dient dem Nachweis über den erfolgreichen Theorie-Praxistransfer und ist mit dem „Vorblatt“ einen Monat vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten.

### **Informationen für die Sozialarbeiter\*innen im Berufsanererkennungsjahr**

- Die Antragstellung zur berufspraktischen Tätigkeit muss spätestens sechs Wochen vor Beginn beim Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück eingereicht werden.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

- Die Teilnahme an folgenden begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule Osnabrück ist verpflichtend:
  - fünf Tage Lehrveranstaltungswoche
  - sechs Supervisionstage
  - vier Fortbildungsveranstaltungen (siehe „Hinweise zu den Fortbildungen“)
  - drei Studientage
- Eine neue Supervisionsgruppe wird in der Regel ab zehn Teilnehmer\*innen gebildet. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Startzeiten der berufspraktischen Tätigkeit können nicht immer sechs begleitende Supervisionstermine gewährleistet werden. Bei einer Teilnahme von weniger als sechs Supervisionstagen müssen diese durch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen ausgeglichen werden. Die Abmeldung bei Krankheit erfolgt direkt beim Supervisor\*in. Fehltage sind ebenfalls entsprechend auszugleichen.
- Spätestens drei Monate vor Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit muss die Zulassung zum Kolloquium beim Praxisreferat Soziale Arbeit beantragt werden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die in § 9 SozHeilKindVO geforderten Nachweise fristgerecht eingereicht werden. Die Hochschule teilt die Fristen für die Abgaben der Nachweise rechtzeitig mit.